

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 7/2015
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
2. März 2015

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - an der Technischen Universität Berlin vom 8. Oktober 2014	41
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 19. November 2014	43
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 8. Oktober 2014	45
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 8. Oktober 2014	47

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 8. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. Oktober 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen*:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerHGG:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens oder einschlägigen Fachgebieten.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a) mindestens 12 LP jeweils in den Fächern Mathematik und Mechanik sowie
 - b) mindestens 5 LP im Fach Bauinformatik.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die fachliche Eignung

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt,
2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie die vermittelten Inhalte, z. B. durch Beifügung der entsprechenden Modulbeschreibungen erkenntlich werden.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 70 von 100)
2. Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 30 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für das Studienfach Bauingenieurwesen 100 Punkte,
2. für das Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen 30 Punkte,
3. für das Studienfach Umweltingenieurwesen 30 Punkte,
4. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 19. November 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 19.12.2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur beschlossen*:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur.

- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Architektur, Städtebau / Urban Design,

Stadtplanung oder einem fachlich nahestehenden Studiengang,

2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:

- a) ein sechsmonatiges Berufspraktikum gemäß der zugehörigen Studienordnung
- b) mindestens 24 Leistungspunkte im Entwurf im Rahmen von projektorientierten Lehrveranstaltungen mit Bezug zur Landschaftsarchitektur

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt,
2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen,
3. ein Motivationsschreiben (eine DIN-A4-Seite als PDF), in dem die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Landschaftsarchitektur darzulegen sind,
4. Arbeitsproben, die im Erststudium erbracht wurden (sechs bis acht DIN-A3-Seiten als PDF), aus denen die besonderen Entwurfsfähigkeiten hervorgehen nach § 3, Nr. 2 b. Als Arbeitsproben gelten Arbeiten, die in einer Einzelarbeit oder in einer Gruppenarbeit hergestellt wurden, an denen die eigene Beteiligung maßgeblich war,
5. der Nachweis über das Berufspraktikum nach § 3, Nr. 2 a
6. Nachweise über zusätzliche Qualifikationen nach § 6, Nr. 4

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100),
2. Ergebnis eines mit den Bewerberinnen oder Bewerbern durchzuführenden Gesprächs, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung für den Masterstudiengang geben soll (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und
3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung

über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 vergeben. Das Auswahlgespräch findet auf Grundlage des Motivationsschreibens sowie von Arbeitsproben nach § 4 Nr. 3 und 4 statt. Es soll Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über deren oder dessen Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben. Die Auswahlkommission beurteilt das Gespräch gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte
Sehr gut	70 bis 100
gut	40 bis 69
befriedigend	10 bis 39
ausreichend	0 bis 9

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 werden folgende zusätzliche Qualifikationen herangezogen. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Tabelle:

Nr.	Zusätzliche Qualifikationen	Punkte
1	Auslandsaufenthalt mit fachlichem Bezug (mindestens drei Monate)	5
2	Berufsausbildung im bautechnischen, gestalterischen und ökologischen Bereich	5
3	Berufspraktikum oder fachbezogene Berufstätigkeit in der Landschaftsarchitektur oder einem fachlich nahestehendem Bereich, das über das für die Zulassung geforderte Berufspraktikum gemäß § 3, 2.a um mindestens drei Monate hinausgeht	30
4	Preis oder Auszeichnung im Bereich Landschaftsarchitektur oder einem fachlich nahestehendem Bereich, die/der von einer Institution außerhalb der Hochschule vergeben oder ausgelobt werden (mindestens ein Preis/eine Auszeichnung)	30
5	Tätigkeiten in Lehre und Forschung an einer Hochschule oder einer sonstigen Forschungseinrichtung (mindestens sechs Monate)	30

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 8. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. Oktober 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen*:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG ein erster

berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ oder in einem ähnlichen Studiengang.

Ein berufsqualifizierender Abschluss gilt als mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in „Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung“ vergleichbar, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin fachspezifische Leistungen im Gesamtumfang von mindestens 60 LP nach ECTS in folgenden Fächern erbracht hat:

1. Allgemeine Soziologie
2. Techniksoziologie
3. Organisationssoziologie
4. Stadt- und Raumsoziologie

Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 60 von 100) und
2. Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 40 von 100)

§ 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für das Studienfach Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung und äquivalente Studiengänge 100 Punkte,
2. für Studienfächer der Fachrichtung Soziologie (Hauptfach) mit erkennbaren Schwerpunkten in Architektursoziologie, Organisationssoziologie, Techniksoziologie, Stadtsoziologie sowie Wissenssoziologie 80 Punkte,
3. für Studienfächer der Sozialwissenschaften 60 Punkte,
4. für Studienfächer der Fachrichtungen Geisteswissenschaften, Kulturwissenschaften, Planungswissenschaften und Architektur 40 Punkte,
5. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 8. Oktober 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. Oktober 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen*:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den konsekutiven Masterstudiengang Stadt- und Regionalplanung.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2015/16.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerIHG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mindestens sechsemestrigen Studiengang der Stadt-, Regional- oder Raumplanung. Eine Zulassung ist auch

möglich, sofern ein fachlich nahestehender Studiengang absolviert wurde und dabei die Leistungen nach Absatz 2 nachgewiesen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber fachlich nahestehender Studiengänge müssen folgende Leistungen nachweisen:

1. Den Nachweis von mindestens 20 Leistungspunkten in der Raumplanung mit den Fächern Planungstheorie, Stadtplanung, Regionalplanung, Stadt- und Siedlungsgeschichte, Bauleitplanung, in den Ingenieurwissenschaften mit den Fächern Stadttechnik, Infrastrukturplanung, Verkehrsplanung sowie raumbezogenen Fachplanungen;

2. Den Nachweis von mindestens 3 Leistungspunkten im Baurecht mit den Fächern Bauplanungsrecht mit den Schwerpunkten Bauleitplanung und Zulässigkeit von Vorhaben sowie von mindestens 3 Leistungspunkten in weiteren Lehrveranstaltungen im Bau- und Planungsrecht;

3. Den Nachweis von mindestens 6 Leistungspunkten im Städtebaulichen Entwurf und Plandarstellung in den Fächern Städtebaulicher Entwurf, Städtebauliche Masterplanung, Freiraumplanung, Kontextentwurf, Entwurfsmethoden sowie in den Fächern Kartographie, Darstellungslehre, Computergestützte Darstellung/ CAD, GIS;

4. Den Nachweis über mindestens 10 Leistungspunkten in den folgenden drei Lehrbereichen mit fachlich relevanter Bedeutung für die Stadt- und Regionalplanung: Stadt- und Regionalökonomie bzw. Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Regionalsoziologie bzw. Soziologie des Raums, Stadtökologie bzw. Umweltwissenschaft; dabei sind aus jedem der genannten drei Bereiche mind. 2 Leistungspunkte nachzuweisen;

5. Der Nachweis über mindestens 6 Leistungspunkte im Rahmen von fachübergreifenden Studienprojekten oder projektähnlichen Lehrveranstaltungen mit einem Bezug zur Stadt- und Regionalplanung.

(3) Maximal ein Kriterium nach Absatz 2, Nr. 2-4 darf dabei nicht erfüllt sein.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen.

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.

2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen sowie die vermittelten Inhalte, z.B. durch Beifügung der entsprechenden Modulbeschreibungen erkenntlich werden.

3. Geeignete Nachweise nach § 6 Abs. 4 – für Nr. 1 und 2 inkl. einer Übersicht über den vollzeitäquivalenten Umfang – sofern entsprechende Leistungen in Anrechnung gebracht werden sollen.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (mit einer Gewichtung von 70 von 100),
2. nach einer Gewichtung des Studienfachs des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (mit einer Gewichtung von 20 von 100) sowie
3. nach zusätzlichen fachbezogenen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für einen Studiengang nach § 3 Abs. 1 Satz 1 100 Punkte
2. für alle anderen Studiengänge 50 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können weitere Erfahrungen mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Stadt- und Regionalplanung herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. für fachbezogene berufspraktische Erfahrungen (vgl.

Praktikumsrichtlinie Stadt- und Regionalplanung) mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von acht Wochen bis sechs Monate 40 Punkte,

2. für fachbezogene berufspraktische Erfahrungen (vgl. Praktikumsrichtlinie Stadt- und Regionalplanung) mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von mindestens sechs Monaten 70 Punkte und

3. für gesellschaftliches Engagement innerhalb oder außerhalb von Hochschulen mit einer Dauer von wenigstens zwei Jahren während oder nach einem vorangegangenen Studium 30 Punkte.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 8. Januar 2015. Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. Februar 2015.